

GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V., Landessportverband Baden-Württemberg e.V.,
Württembergischen Landessportbund e.V., Badischen Sportbund Nord e.V., Badischen Sportbund Freiburg e.V.
Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Reg.-Nr. VR 3747



Jugendordnung

Gehörlosen-Sportjugend Baden-Württemberg

Der Verbandstag des Gehörlosen-Sportverbandes Baden-Württemberg e.V. hat in seiner Sitzung am 28.8.1996 auf Grund des § 20 Buchst. a.) der Verbandsatzung nachstehende Jugendordnung beschlossen:

1. ALLGEMEINES

Die Gehörlosen-Sportjugend Baden-Württemberg ist die Fachverbandsjugend des Gehörlosen-Sportverband Baden-Württemberg e.V. Sie wird gebildet, wenn Mitgliedsvereine eine Jugendabteilungen haben. Das entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit den beteiligten Vereinen und Gehörlosen-Sportabteilungen. Sie soll gebildet werden, wenn mindestens fünf Vereine und Gehörlosen-Sportabteilungen eine Jugendabteilung haben.

Die Gehörlosen-Sportjugend Baden-Württemberg ist zuständig für alle Belange der Jugend des Verbandes in verwaltungsmäßiger und aktiver Jugendarbeit. Der Gehörlosen-Sportjugend Baden-Württemberg obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Verbandsjugendarbeit.

Die Gehörlosen-Sportjugend Baden-Württemberg hat Kraft Verbandsatzung Sitz und Stimme im Präsidium des Gehörlosen-Sportverband Baden-Württemberg e.V.

Die Gehörlosen-Sportjugend Baden-Württemberg arbeiten mit der Sportjugend des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes e.V. -DGS- zusammen. Sie vertreten den Gehörlosen-Sportverband Baden-Württemberg e.V. in der Deutschen Gehörlosen Sportjugend.

Der Schriftverkehr mit den Organen des DGS, insbesondere mit Vorstand und Sportjugend ist grundsätzlich über das Präsidium zu führen.

Der Schriftverkehr der Sportjugend innerhalb des Gehörlosen-Sportverbandes Baden-Württemberg wird unmittelbar geführt, wobei über wichtige Korrespondenzen das Präsidium nachrichtlich (in Form von Kopien, Mehrfertigungen, Durchschlägen des Originals) zu informieren ist.

2. JUGENDFUNKTIONSTRÄGER

Die Sportjugend kann einen Landesjugendleiter, Technischer Leiter, Jugendkassierer haben. Der Landesjugendleiter wird von den Vereinen und Gehörlosen-Sportabteilungen seiner Sparte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Landesjugendleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Sportjugend. Er bearbeitet u.a. und koordiniert in Abstimmung mit dem Technischer Leiter die Jugendtermine. Er vertritt die Sportjugend im Präsidium des Verbandes.

Der Technischer Leiter wird von den Vereinen und Gehörlosen-Sportabteilungen seiner Sparte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Technischer Leiter ist für die gesamten Jugendaktionen der Sportjugend verantwortlich. Er unterstützt den Landesjugendleiter bei der Koordinierung der Jugendtermine und hat dabei die vom Präsidium festgelegten Verwaltungstermine zu beachten.

Der Jugendkassierer ist Unterkassierer des Schatzmeisters. Er wird auf Vorschlag des Landesjugendleiters vom Geschäftsführenden Präsidium für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der Jugendkassierer ist für die Finanzen der Sparte verantwortlich. Er hat für eine ordnungsgemäße Kassen und Belegführung zu sorgen und den Kassenbericht nach Jahresabschluß mit den Belegen dem Schatzmeister zu übergeben.

GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V., Landessportverband Baden-Württemberg e.V.,
Württembergischen Landessportbund e.V., Badischen Sportbund Nord e.V., Badischen Sportbund Freiburg e.V.
Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Reg.-Nr. VR 3747



3. JUGENDVERSAMMLUNG

Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus der Jugendfunktionsträger und den Mitgliedsvereinen., die von je einem Jugenddelegierten vertreten werden.

Die Vereine und Gehörlosen-Sportabteilungen wählen ihren Jugenddelegierten und einen Ersatzdelegierten (Stellvertreter) für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Jugendversammlung ist vom Landesjugendleiter mindestens einmal jährlich, spätestens zwei Monate vor der ordentlichen Hauptausschußsitzung bzw. Vor jedem ordentlichen Verbandstag mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Vorsitzender der Jugendversammlung ist der Landesjugendleiter. Für den Verfahrensgang gelten § 13 Absatz. 3 Satz 1 bis 5. § 3 Absatz 1 Satz 1 und §13 Absatz. 5 der Verbandsatzung entsprechend.

4. AUFGABEN DER JUGENDVERSAMMLUNG

- Der Jugendversammlung obliegen jährlich die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Landesjugendleiters, des Bericht des Technischen Leiters und des Kassenbericht des Jugendkassierers.
- Entlastung des Landesjugendleiters und des Technischen Leiters. Jugendkassierer ⁱ Siehe Anmerkung am Dokumentende
- Wahl des Landesjugendleiters und des Technischen Leiters im Abstand von zwei Jahren, die in Getrennte Wahlgängen zu erfolgen hat.
- Die Jugendversammlung ist ferner zuständig für die Festlegung von Jugendterminen und Jugendaktionen.
- Terminbestimmung wichtiger Vereinsjugendveranstaltungen

5. JUGENDORDNUNGEN, ORDNUNGEN

Die Jugendordnungen des DGS in ihrer jeweils. geltenden Fassung sind für die Gehörlosen-Sportjugend Baden-Württemberg entsprechend anzuwenden.

Alle Ordnungen des Gehörlosen-Sportverbandes Baden-Württemberg e.V. sind jeweils gültig für die Gehörlosen-Sportjugend Baden- Württemberg

6. INKRAFTTETEN

Diese Jugendordnung tritt am 26. September 1996 mit Beschluß des Verbandstages in Rottweil in Kraft.
Anmerkung §4 Abs. 2: Die Entlastung des Jugendkassierers erfolgt im Zusammenhang mit der Prüfung und Entlastung des Schatzmeisters gemäß § 14 Absatz 1 Buchst. A) und B9 der Verbandsatzung.